

# **Impfaufklärung, Impfgespräch, Impfentscheidung – kurze Darstellung der zu beachtenden Aspekte für den anthroposophischen Arzt**

Georg Soldner, für den Vorstand der GAÄD  
Stand: 15. September 2006

## **Zielsetzung**

Angestrebt wird ein **freier, selbst verantworteter Impfentscheid des Patienten bzw. seiner Eltern**, der auch im Falle eintretender Impfnebenwirkungen oder Krankheitskomplikationen bei Nicht-Impfen für alle Beteiligten Bestand haben kann.

## **Impfaufklärungsgespräch und Dokumentation**

Bei Kindern ist darauf hinzuwirken, daß bei gemeinsamem Sorgerecht **beide Eltern** die Entscheidung mittragen. In jedem Fall muß das Impfgespräch ausreichend Zeit für alle auftauchenden Fragen lassen. Die Durchführung des Gesprächs vor und getrennt vom Vollzug der Impfung ist erstrebenswert und dokumentiert, daß keine manipulierte Entscheidung unter Zeitdruck vorliegt. Die Durchführung des Gesprächs als solche muß schriftlich dokumentiert werden. Insbesondere bei Entscheidungen, die vom STIKO-Impfschema abweichen, ist es sinnvoll, **dies in einer für beide Seiten sichtbaren Weise zu dokumentieren**, bei Kindern z.B. im Vorsorgeheft (mögliche Formulierung z.B.: "Vom Standard abweichender Impfstatus besprochen"). Ggf. kann hier die Impfentscheidung der Eltern im Einzelnen dokumentiert werden (welche Impfung wird wann gewünscht). Bei jeder weiteren Vorsorgeuntersuchung ist erneut der Hinweis des Arztes auf den vom STIKO-Plan abweichenden Impfstatus zu dokumentieren ("Abweichender Impfstatus angesprochen"), ggf. mit Verweis auf den dokumentierten Impfentscheid der Eltern.

## **Worüber muß der Arzt aufklären?**

- Der Arzt muß über das jeweils gültige STIKO-Impfschema ([www.rki.de](http://www.rki.de)) als **medizinischen Standard** aufklären. Das bedeutet: "Die Außervollzugsetzung des medizinischen Standards begründet grundsätzlich die Haftung des Arztes " (vgl. Quaas/Zuck, Medizinrecht 2005, Rn.71,128 zu § 13).
- Der Arzt muß über den **Nutzen der Impfung** aufklären, also über die damit zu verhindernden Erkrankungen und ihre Komplikationen. Zum Nutzen rechnet auch die Frage eines möglichen **befristeten** Ausschlusses von Gemeinschaftseinrichtungen oder vom Arbeitsplatz im Krankheitsfall und das Ansteckungsrisiko für gefährdete Personen, z.B. Säuglingen durch impfpräventable Erkrankungen.
- Der Arzt muß über **Lokal-, Allgemeinreaktionen und Impfkomplicationen** aufklären (vgl. STIKO, Hinweise zum Aufklärungsbedarf)
- Der Arzt muß – entgegen der Auffassung der STIKO - laut BGH (NJW 2000, 1784,1786f) auf **Alternativen zum Standard** hinweisen, "wenn ernsthafte Stimmen in der medizinischen Wissenschaft gewichtige Bedenken gegen eine zum Standard gehörende Behandlung und die damit verbundenen Gefahren äussern". Diese Bedenken müssen begründet sein. Der Arzt **muß zitierfähige seriöse wissenschaftliche Quellen nachweisen können, wenn er dem Patienten/den Eltern Bedenken gegenüber dem STIKO-Impfschema vorträgt**. Seine eigene persönliche Auffassung alleine trägt nicht!

**Angesichts dieser Erfordernisse, der zeitlichen Beschränkung in der Praxis und des inzwischen notwendigen Wissensumfangs für eine freie und rechtlich vertretbare Impfentscheidung ist es empfehlenswert – vor allem bei einer vom Standard abweichenden Impfentscheidung – daß die Eltern bestätigen, wissenschaftlich belegte Literatur zur Impffrage in ausreichendem Umfang zur Kenntnis genommen haben. Geeignete Literatur ist unter anderem:**

- Wolfgang Goebel, Schutzimpfungen selbst verantwortet, Urachhaus Verlag, 3., neu bearbeitete Auflage 2006
- Martin Hirte, Impfen – pro und contra, Knauer, 2. neu bearbeitete Aufl. 2005  
Knapp zusammengefaßt vermittelt wichtige Informationen
- Karl Reinhard Kummer, Impfungen im Kindesalter, gesundheit aktiv.
- das Impf-Info von Steffen Rabe: [www.IMPf-INFO.de](http://www.IMPf-INFO.de)

Aus dieser Literatur geht hervor, daß aktuell im Sinne der geltenden Rechtsprechung vielfältige wissenschaftlich begründete Einwände gegenüber dem STIKO-Impfplan bestehen. **Der anthroposophische Arzt ist also berechtigt und gehalten, die Patienten/Eltern auf diese Einwände hinzuweisen. Die aktuelle Empfehlung des 109. Deutschen Ärztetages, solche Äusserungen mit berufsrechtlichen Sanktionen zu belegen, sind rechtlich ein Nullum** (Zuck 2006) **und verfassungswidrig** (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 GG).

### **Darf der Arzt gewünschte und empfohlene Impfungen ablehnen?**

Läßt der Gesundheitszustand des Patienten/Kindes eine indizierte Schutzimpfung zu und wünschen der Patient/die Eltern diese Impfung, darf der Arzt den Vollzug nur ablehnen, wenn er im konkreten Fall seine Überzeugung begründen, auf "gewichtige Bedenken" und "ernsthafte Stimmen" stützen kann. Es obliegt ihm dafür die volle Beweispflicht! **Nur dem Patienten/den Eltern kommt das Recht auf einen individuellen Impfentscheid zu!**

Wünschen die Eltern ein Vorgehen, das **Impfstoffe ausserhalb ihrer Zulassung** einschliesst (z.B. Td, Td-Polio zur Primärimmunisierung, Einzelimpfstoffe aus der Schweiz z.B. für Hib), empfiehlt es sich, folgende Formulierung schriftlich bestätigen zu lassen: "Bei einer Impfung mit Impfstoffen ausserhalb ihrer Zulassung ist uns bewusst, dass im Falle eines bleibenden Impfschadens die Entschädigung von Seiten des Staates entfällt".

Bei Abweichung vom STIKO-Impfplan sollte die elterliche Zustimmung bzw. Bestätigung zu folgenden Punkten **schriftlich dokumentiert** werden (die Unterschrift der Eltern ist hilfreich, aber nicht zwingend notwendig):

- Umfang und ggf. abweichender Zeitpunkt der gewünschten Schutzimpfungen
- Mündliche Aufklärung durch Arzt als Impfgespräch (mindestens „Grundaufklärung“)
- Kenntnisnahme schriftlicher, ausreichend umfangreicher und wissenschaftlich belegter Impf-Informationen
- ausreichend Gelegenheit zum Gespräch, auch wiederholt
- ggf. ausdrücklicher Wunsch nach Verwendung von Impfstoffen ausserhalb ihrer Zulassung

Es erscheint sinnvoll, daß hier jeder Arzt selbst für seine Praxis eine Form der Dokumentation festlegt (z.B. Formblatt; Eintrag ins Vorsorgeheft u. Kopie für den Arzt)

### **Literatur:**

Zuck, R.: Gutachterliche Äusserung wegen Impfbeschluss des 109. DÄT, [www.anthroposophische-aerzte.de](http://www.anthroposophische-aerzte.de) / aktuelles

Ley, S., Quast, U.: Über welche Nebenwirkungen nach Standardimpfungen muß aufgeklärt werden? Kinderärztliche Praxis **75**, Sonderheft Impfnebenwirkungen, 2005